

Gemeinde Neuried
Ortsteil Ichenheim

SATZUNG
über die 1. Änderung des Bebauungsplans
„Wiederfeld-Ortsmitte“, Neuried-Ichenheim
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach §§ 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 13.04.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wiederfeld-Ortsmitte“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans sind die Bebauungsvorschriften vom 20.02.2004.

§ 2
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Änderung der Bebauungsvorschriften durch Deckblatt vom 17.03.16

Die Begründung ist der Satzung beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

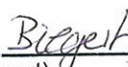
Neuried, den 14.04.2016


Fischer
Bürgermeister



Mit Bekanntmachung am
22.04.2016 in Kraft getreten

Neuried, 25.04.2016



(Biegert)

**Gemeinde Neuried
Ortsteil Ichenheim**

**1. Änderung des Bebauungsplans
„Wiederfeld-Ortmitte“**

Bebauungsvorschriften

Deckblatt vom 17.03.16

Die textlichen Festsetzungen vom 20.02.2004 in der durch Satzung vom 20.02.2004 beschlossenen Fassung werden wie folgt geändert:

2.1.2 Dachform, -neigung, -eindeckung

Vorschrift über Sonnenkollektoren entfällt.

Neuried, den 14.04.2016



Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Neuried
Ortsteil Ichenheim

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Wiederfeld-Ortsmitte“

Deckblatt vom 17.03.16

Um die Energiegewinnung sinnvoll und rentabel nutzen zu können, sollen möglichst die ganzen Dachflächen zur Verfügung stehen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Auf eine Umweltprüfung wird verzichtet.

Neuried, den 14.04.2016


Fischer,
Bürgermeister